

Unverbindliche
Offerte erstellen:
[swica.ch/
grenzgaenger](https://swica.ch/grenzgaenger)

GRENZGÄNGERVERSICHERUNG

ORIENTIERUNG ZUR KRANKEN- VERSICHERUNG IN DER SCHWEIZ.

Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger
mit Wohnsitz in Deutschland

SWICA

MASSGESCHNEIDERTE VERSICHERUNGSLÖSUNGEN FÜR BESTE GESUNDHEIT – OHNE GESUNDHEITSPRÜFUNG.

Sie arbeiten als Grenzgängerin oder Grenzgänger in der Schweiz und möchten finanziell umfassend abgesichert sein? Neben zahlreichen weiteren Dienstleistungen bietet Ihnen SWICA mit der obligatorischen Grundversicherung STANDARD EU freie Arzt- und Spitalwahl in der Schweiz und Ihrem Wohnland.

BEHANDLUNGEN IN DER SCHWEIZ

- › Freie Arztwahl für ambulante Behandlungen und freie Spitalwahl (gemäss Spitalliste).
- › Leistungsumfang gemäss Leistungskatalog der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- › Sollte eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer nicht direkt über Ihre SWICA-Versichertenkarte mit uns abrechnen, so senden Sie uns einfach alle Rechnungen direkt ein. Die Vergütung erfolgt unter Abzug der Schweizer Kostenbeteiligung (Jahresfranchise von 300 Franken, danach 10 Prozent Selbstbehalt pro Rechnung bis maximal 700 Franken pro Kalenderjahr, Spitalbeitrag).

BEHANDLUNGEN IN DEUTSCHLAND

- › Für einen Leistungsbezug in Ihrem Wohnland müssen Sie sich einmalig mit der Bescheinigung S1 (ehem. Formular E-106) bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl registrieren. Von dieser erhalten Sie im Nachgang eine zusätzliche Versichertenkarte. Achten Sie darauf, dass Sie die SWICA-Versicherungskarte nicht in Deutschland verwenden. Gerne versenden wir die Registrierungsformulare auf Ihren Wunsch direkt an die gewünschte Krankenkasse. Sie können uns Ihre Vollmacht hierzu bei Antragstellung erteilen.
- › Der Leistungsumfang sowie eine Kostenbeteiligung in Deutschland richten sich nach den deutschen Vorschriften.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die von Ihnen gewählte Krankenkasse. Es erfolgt kein Abzug der Schweizer Kostenbeteiligung.

MITVERSICHERUNG VON NICHTERWERBSTÄTIGEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

Nichterwerbstätige Familienangehörige mit Wohnsitz in Deutschland können sich von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn sie weiterhin in Deutschland versichert bleiben wollen. Dazu muss ein Antrag bei der zuständigen kantonalen Stelle Ihres Erwerbskantons gestellt werden. Dieser Entscheid wäre definitiv und für die gesamte Dauer Ihrer Grenzgängertätigkeit bindend.

Versichern Sie Ihre Familienangehörigen ebenfalls in der Schweiz, prüft die deutsche Krankenkasse nachträglich, ob eine Registrierung der Bescheinigung S1 (ehem. Formular E-106) möglich ist, oder ob sich Ihre Familie unter Umständen aufgrund deutscher Vorschriften in Deutschland versichern muss. Sollte dies zutreffen, würde der Vertrag bei SWICA annulliert und ggf. bereits bezahlte Prämien nachträglich an Sie zurückerstattet werden.

BEENDIGUNG DER GRENZGÄNGERTÄTIGKEIT

Besteht nach Aufhebung Ihres Grenzgängerstatus kein finanzieller Bezug mehr zur Schweiz (keine Rente, Arbeitslosenentschädigung oder Ähnliches), müssen Sie sich in Deutschland oder allenfalls im Land Ihres neuen Arbeitgebers versichern. Andernfalls ist unter Umständen eine Fortführung Ihrer Versicherung möglich. Um Ihre Situation individuell zu prüfen, erhalten Sie von uns zu gegebener Zeit einen Fragebogen zugestellt.

Bei **Wohnsitzverlegung in die Schweiz** wird Ihre Versicherungsdeckung einfach an Ihre neuen Bedürfnisse angepasst.

STANDARD EU ¹ : LEISTUNGEN IN DER SCHWEIZ		
AMBULANTE BEHANDLUNGEN SCHULMEDIZIN		Behandlungen durch Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte und anerkannte Medizinalpersonen (Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Neuropsychologinnen und Neuropsychologen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Podologinnen und Podologen, Hebammen); volle Deckung *
MEDIKAMENTE		Gemäss gesetzlichen Arzneimittellisten mit ärztlicher Verordnung *
SPITALAUFENTHALT		Allgemeine Abteilung in Spitälern auf der Spitalliste des Erwerbskantons gemäss dessen Tarif *
KOMPLEMENTÄRMEDIZIN		Anthroposophische Medizin, Akupunktur, Arzneimittelltherapie der TCM, Homöopathie und Phytotherapie: Kostendeckung nach Tarif des Erwerbskantons bei Ärztinnen und Ärzten mit FMH-anerkannter Weiterbildung in der jeweiligen Disziplin *
MEDIZINISCHE CHECK-UPS		Vorsorgemassnahmen im Rahmen der gesetzlichen Leistungsverordnung; gynäkologische Vorsorge alle 3 Jahre *
MUTTERSCHAFT		Schwangerschaftsleistungen nach der gesetzlichen Leistungsverordnung ohne Kostenbeteiligung; Krankheitsbehandlungen ab der 13. Schwangerschaftswoche bis und mit 8 Wochen nach der Geburt ohne Kostenbeteiligung
SCHUTZ- UND REISESCHUTZIMPFUNGEN		Impfungen im Rahmen der gesetzlichen Leistungsverordnung *
HAUSKRANKENPFLEGE		Beratung, Behandlungs-/Grundpflege von anerkannten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern *
BADEKUREN		CHF 10.–/Tag, 21 Tage pro Kalenderjahr *
PSYCHOTHERAPIE		Psychotherapie, durchgeführt von einer Fachärztin oder einem Facharzt; psychologische Psychotherapie auf ärztliche Anordnung *
BRILLEN ODER KONTAKTLINSEN		CHF 180.– pro Jahr bis zum 18. Altersjahr (im Rahmen der gesetzlichen Leistungsverordnung) *
ÄRZTLICH VERORDNETE HILFSMITTEL		Gesetzlich festgelegte Liste von Mitteln und Gegenständen *
NOTFALLTRANSPORTE/ MEDIZINISCH INDIZIERTE TRANSPORTE		50% bis CHF 500.– an medizinisch indizierte Transporte; 50% bis CHF 5000.– an Notfalltransporte in der Schweiz *
AUSLANDSBEHANDLUNG		Ausserhalb Deutschlands und der Schweiz: kostendeckend bei Notfällen bis zum doppelten Tarif gemäss dem anerkannten Tarif der Schweiz oder gemäss den bilateralen Abkommen im EU-/EFTA-Raum *
ZAHNBEHANDLUNGEN, DENTALHYGIENE		Bei schweren Erkrankungen des Kausystems oder wenn die Behandlung mit einer sehr schweren Allgemeinerkrankung zusammenhängt; Deckung bei Zahnunfall, sofern Unfalleinschluss besteht *

* Auf diesen Leistungen erhebt SWICA die gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligung.

¹ Obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Leistung nur bei Bezug in der Schweiz).
Bei Bezug in Deutschland ist die deutsche Versicherungskarte vorzuweisen.

SWICA AGENTUR GRENZGÄNGER

Telefon +41 61 270 62 62 / grenzgaenger@swica.ch / swica.ch/grenzgaenger

SWICA